

Gebührensatzung

für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Budenheim vom 14.07.2021

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.04.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Budenheim erhebt gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Budenheim für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, welche die Unterkunft benutzen. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner, dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Dauer der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft und ordnungsgemäßen Übergabe der Schlüssel und der Unterkunft an die Beauftragten der Gemeinde. Werden die Räume bzw. die Schlüssel dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben, so werden die Gebühren bis zur ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der Schlüssel berechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Kalendermonats bzw. am Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft im Voraus fällig. Sie werden für zurückliegende Zeiträume eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum Ersten eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Abs. 1.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren vollständig zu entrichten.

§ 4 Gebührenmaßstab und Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Die Gebühr wird für die Benutzung der Unterkunft einschließlich der Betriebskosten je qm Wohnfläche und Kalendermonate festgesetzt. Sollten mehrere Einzelpersonen gleichzeitig die Unterkunft nutzen, werden die Nutzungsgebühren anteilmäßig berechnet; die Betriebskosten erhöhen sich entsprechend. Die Gebührenhöhe je qm Wohnfläche und für die Betriebskosten sind im Gebührenbescheid jeweils konkretisiert.
- (3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (4) Wenn ein Benutzer, dem eine mietpreisgünstige seiner Familiensituation entsprechende Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, seine Obdachlosenunterkunft nicht aufgibt, so kann seine monatliche Benutzungsgebühr um 20 v. H. erhöht werden.
- (5) Sofern andere Unterkünfte als die Obdachlosenunterkunft in der Römerstraße 53, 6. OG rechts angemietet werden müssen, werden die Gebühren nach dem dort jeweils geltenden Kostenrahmen festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte der Gemeinde Budenheim vom 14.05.2008 außer Kraft.

Budenheim, 19.07.2021
Gemeindeverwaltung Budenheim

(Hinz)
Bürgermeister

